

Vertrag

zwischen

dem Reiche und Bayern

über

Ausführung der Main-Donau-Wasserstraße *

Das Deutsche Reich und Bayern schließen über die Ausführung der Main-Donau-Wasserstraße und den Ausbau der bayerischen Donau, vorbehaltlich der Bewilligung der Geldmittel durch die gesetzgebenden Körperschaften folgenden Vertrag:

1. Das Reich und Bayern verpflichten sich, den Plan der Main-Donau-Wasserstraße baldigst zu verwirklichen, soweit die Finanzlage des Reiches und Bayerns dazu die Möglichkeit bietet.

Die Entscheidung darüber, ob diese Möglichkeit gegeben ist, liegt beim Reich und bei Bayern.

2. Bei den Bauten sollen möglichst Erwerbslose beschäftigt werden.

A. Gemischtwirtschaftliches Unternehmen.

3. Beide Vertragsteile sind darüber einig, daß zunächst die Bildung eines gemischtwirtschaftlichen Unternehmens zum Bau der Wasserstraßen und zur Ausnutzung der sich hierbei ergebenden Wasserkräfte anzustreben ist. Sie behalten sich die Bildung von Tochtergesellschaften vor.

4. Gegenstand des Unternehmens ist der Bau folgender Großschiffahrtsstraßen im Rahmen des Artikels 97 der Reichsverfassung sowie der Bau und Betrieb der zugehörigen Kraftwerke:

- a) Main Aschaffenburg-Bamberg mit Anschluß von Würzburg und Donau Kelheim-Reichsgrenze bei Passau,
- b) Verbindung Bamberg-Nürnberg unter Herstellung des Lechzubringers, c) obere Donau Kelheim-Ulm und die Verbindung Nürnberg-Donau. Mit Zustimmung beider Vertragsteile kann auch der Anschluß von Augsburg und München in das Unternehmen einbezogen werden.

übliche Abkürzung: „Main-Donau-Staatsvertrag“ oder „Main-Donau-Vertrag“.

5. Das Unternehmen erhält die Form einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. An der Gesellschaft beteiligen sich das Reich und Bayern, gegebenenfalls auch andere Länder, Gemeindeverbände, Gemeinden, Banken, gewerbliche Unternehmungen, Schiffahrtsgesellschaften usw. Der Sitz der Gesellschaft ist München.

Die Satzungen der Gesellschaft unterliegen der Genehmigung durch die Reichsregierung und die Landesregierung von Bayern.

6. Die Gesellschaft wird zunächst die unter Ziffer 4 a und b bezeichneten Aufgaben ausführen. An dem zur Finanzierung dieser Bauten notwendigen Aktienkapital wird sich das Reich mit 45 v. H., Bayern mit 26 v. H. beteiligen. Das Reich und Bayern sind darin* einverstanden, daß dieses Bauziel gleichzeitig mit der Neckarkanalisation bis Plochingen erreicht werden soll.

7. Beide Vertragsteile verpflichten sich, für Anleihen der Gesellschaft gesamtschuldnerische Bürgschaft zu übernehmen und sich gegenseitig im Verhältnis ihrer Beteiligung am Aktienkapital Rückbürgschaft zu leisten.

8. Die Dividenden der Aktien des Reiches und Bayerns können nach besonderer Vereinbarung — je nach den Erfordernissen der Geldbeschaffung — beschränkt werden. Bis zur Ausführung des Bauprogramms wird die Dividende des Aktienkapitals so bemessen, daß aus den Erträgen der Gesellschaft ausreichende Rücklagen zur Kostendeckung für die weiteren Anlagen gesammelt werden können. Die während der Bauzeit jeweils auf die Dauer von 6 Jahren von der Einzahlung auf das Aktienkapital ab zu gewährenden Bauzinsen dürfen 5 v. H. des eingezahlten Betrages nicht übersteigen.

9. Die Gesellschaft übernimmt die Verpflichtung, die Wasserstraßen nach den im Einvernehmen mit der Gesellschaft festgestellten allgemeinen Plänen des Reichsverkehrsministeriums für Schiffe von 1200 bis 1500 t Tragfähigkeit und unter Einhaltung des streng nach wirtschaftlichen Grundsätzen aufgestellten und der Zustimmung des Reiches, Bayerns und der Gesellschaft unterliegenden Bauprogramms auszubauen. Hinsichtlich der mit Baden gemeinsamen Mainstrecke und der mit Württemberg gemeinsamen Strecke der oberen Donau ist das Einvernehmen über die Pläne und das Bauprogramm mit diesen Staaten herzustellen. Die Gesellschaft erhält durch eine besondere Verleihungsurkunde des Reiches und Bayerns für 100 Jahre das Recht, die von ihr ausgebauten Wasserkräfte auszunutzen. Soweit badische und württembergische Grenzstrecken in Betracht kommen, ist die Zustimmung Badens und Württembergs einzuholen.

Nach Ablauf der 100 Jahre fallen die Kraftwerke unentgeltlich an das Reich. Die Verleihungsurkunde soll auch Bestimmungen darüber enthalten, unter welchen Bedingungen das Reich und Bayern eine Ablösung des Unternehmens in einem früheren Zeitpunkte fordern können.

Ergeben sich nach dem Übergänge der Kraftwerke auf das Reich aus ihren Erträgen nach Deckung aller hieraus bis zur Fertigstellung des Unternehmens zu

* Fassung gemäß den amtlichen Drucksachen des Bay. Landtags v.J. 1921; die seit d.J. 1922 verwendeten Abschriften und Abdrucke enthalten in der Regel den unrichtigen Ausdruck „damit“.

bestreitenden Kosten Überschüsse, so werden sie den Uferstaaten nach Maßgabe der in ihnen erzeugten Kraft unter angemessener Berücksichtigung der Erzeugungskosten gutgebracht.

Das Reich hat das Recht, sobald ein Teilstück der Wasserstraße ausgebaut oder fertiggestellt ist, dieses zu übernehmen. Die Gesellschaft kann die Übernahme durch das Reich verlangen, sobald ein Verkehrsabschnitt fertiggestellt ist. Das Reich trägt von der Übernahme ab die Kosten für Betrieb und Unterhaltung der neuen Schiffahrtsanlagen einschließlich der Wehranlagen. Die Unterhaltung der Kraftkanäle fällt der Gesellschaft zur Last.

10. Der Bau erfolgt für Rechnung der Gesellschaft aufgrund eines zwischen dem Reich und der Gesellschaft abzuschließenden Vertrages.

Das Reich wird die auszubauenden Wasserstraßen verwalten und in dem bisherigen Umfang unterhalten. Die dadurch entstehenden sächlichen und anteiligen persönlichen Kosten trägt das Reich.

II. Die Gesellschaft erhält das Recht, zum Bau der in Ziff. 4 bezeichneten Anlagen, zur Nutzbarmachung des anstoßenden Geländes (vgl. Gesetz vom 3. August 1920 — RGBl. S. 1613) sowie zur Herstellung von Hochspannungsleitungen das erforderliche Grundeigentum nötigenfalls im Wege der Enteignung zu erwerben oder - soweit dieses ausreicht - mit einer dauernden Beschränkung zu belasten. Auch erhält sie einen Anspruch auf Überweisung der aufgrund des § 5 des Gesetzes vom 3. August 1920 erzielten Einnahmen.

12. Die Preise der in den Kraftwerken erzeugten elektrischen Arbeit sollen unter Berücksichtigung sonstiger Einnahmen der Gesellschaft mindestens die für die Verzinsung, Tilgung und Erneuerung aufgewandten Beträge sowie die Unterhaltungs- und Betriebskosten decken.

Die Gesellschaft hat an Württemberg und Baden eine den württembergischen und badischen Wasserkraften entsprechende Menge elektrischer Arbeit unter Bedingungen abzugeben, die nicht ungünstiger sein dürfen als unter gleichen Verhältnissen bei der Abgabe in Bayern.

Soweit bis ein Jahr vor der voraussichtlichen Inbetriebnahme des einzelnen Kraftwerks die hiernach Württemberg und Baden zukommende elektrische Arbeit von diesem nicht abgenommen wird, wobei ihnen eine in die obige Jahresfrist einzurechnende Erklärungsfrist von 3 Monaten gesetzt wird, kann sie auch an andere Abnehmer abgesetzt werden. Dabei muß jedoch die Auflösung der Lieferungsverträge nach 10 Jahren vom Vertragsabschluß an für den Fall vorbehalten werden, daß später eine Nachfrage seitens Württembergs und Badens hervortritt. Die oben festgesetzten Fristen finden auch in diesem Falle entsprechende Anwendung.

13. Um vorübergehende Arbeiterentlassungen zu verhüten, wird das Reich die Arbeiten am Main und an der Donau bis zur Übernahme des Unternehmens durch die Gesellschaft unter tunlichster Vermeidung des Abschlusses weitreichender Verträge fortsetzen.

Nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister überträgt das Reich die von ihm erworbenen Werte ohne Entschädigung an die Gesellschaft. Diese tritt in die durch die begonnenen Strombauten bis dahin begründeten Rechte und Pflichten des Reiches ein und übernimmt die Befriedigung der etwa von Dritten wegen der Ausführung an das Reich erhobenen Ansprüche. Die Regelung der Einzelheiten, insbesondere die Festsetzung des Zeitpunktes der Übertragung und des Höchstmaßes der der Gesellschaft unentgeltlich zu überweisenden Werte sowie die Regelung der grundbuchrechtlichen Verhältnisse, bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Die von Bayern für solche Bauten vorschußweise aufgewandten Kosten werden vom Reiche erstattet.

14. Die Reichsregierung ist ermächtigt, der Gesellschaft für die Fertigstellung der einzelnen Teile der Großschiffahrtsstraße sowie für den Ausbau der an ihnen gewinnbaren Wasserkräfte angemessene Fristen zu setzen.

Kommt die Gesellschaft dieser Verpflichtung nicht nach, oder kann sie die zur Fortführung der Arbeiten erforderlichen Mittel nicht beschaffen, so sind das Reich und Bayern berechtigt, das Unternehmen für sich in Anspruch zu nehmen und unter ihre Verwaltung zu bringen. Die Gesellschaft wird alsdann nach Maßgabe der Verleihungsurkunde (Ziffer 9) entschädigt.

B. Bau durch das Reich

15. Wenn die Gesellschaft nicht zustande kommt, so wird das Reich den Bau nach Maßgabe seiner finanziellen Leistungsfähigkeit nach und nach fortführen, falls Bayern oder andere Beteiligte für die Aufbringung eines Drittels der Baukosten Sorge tragen.

Die Reichsregierung wird alsdann durch den Reichshaushalt möglichst solche Beträge anfordern, die eine tunlichst gleichmäßige Behandlung der bayerischen Wasserstraßenpläne (Ziffer 4 a und b), der Neckar-Kanalisation Mannheim-Plochingen und des Mittellandkanals ermöglichen. Hierüber bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten. Für die Verteilung der bis zum Abschluß dieser Vereinbarung aufgewendeten Kosten gilt die Bestimmung in Abs. 1.

16. An den unter Ziffer 4 a und b aufgeführten Wasserstraßen überläßt Bayern dem Reich die volle Nutzung der bei ihrem Ausbau erzielten und in das Eigentum des Reiches übergehenden Wasserkräfte einschließlich der Gefällstufe bei Steinbach an der Donau und der durch den Lechzubringer gewinnbaren Wasserkräfte.

17. Bayern wird ferner dem Reich die bayerische Donau oberhalb Kelheim, die nicht am 1. April 1921 aufgrund des Art. 97 Abs. 1 der Reichsverfassung auf das Reich übergeht, zum Ausbau als Großschiffahrtsstraße und zur Ausnutzung ihrer Wasserkräfte übereignen und die Reinerträge der hierbei erzielbaren Wasserkräfte zur Verfügung stellen, sobald das Reich die Großschiffahrtsstraße von Bamberg bis

Nürnberg unter Herstellung des Lechzubringers vollendet und sich grundsätzlich bereit erklärt hat, die Verbindungsstrecke zwischen Nürnberg und der Donau in angemessener Frist herzustellen.

18. Sollten sich aus den Erträgen des Gesamtunternehmens nach Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten sowie nach Deckung der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals der Schifffahrtsstraßen und der Wasserkraftanlagen Überschüsse ergeben, so werden sie den Uferstaaten nach Maßgabe der in ihnen erzeugten Kraft unter angemessener Berücksichtigung der Erzeugungskosten gutgebracht.

19. Das Reich wird für die möglichst weitgehende und wirtschaftliche Ausnutzung der ihm übereigneten Wasserkräfte an den bezeichneten Wasserstraßen unter voller Berücksichtigung der Schifffahrtsinteressen besorgt sein.

Es wird bei der Verwertung der Wasserkräfte, die zunächst im Lande zu verwenden sind, dem Lande rechtzeitig Gelegenheit gegeben, seine volkswirtschaftlichen Wünsche zu äußern und diese möglichst berücksichtigen. Die Strompreise werden im Einvernehmen mit Bayern festgesetzt mit der Maßgabe, daß aus ihrem Ertrage mindestens die Betriebs- und Unterhaltungskosten der Kraftwerke einschließlich der Erneuerungsrücklagen sowie der Verzinsung und Tilgung des vom Reiche aufgewendeten Anlagekapitals gedeckt werden.

Falls die Uferstaaten an den Grenzstrecken sich an der Aufbringung der Mittel mit der Hälfte des bayerischen Aufwandes beteiligen, finden die Bestimmungen in Ziff. 12 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Zur Prüfung der Frage, in welcher Art die Wasserkräfte am zweckmäßigsten zu verwerten sind und soweit veranlaßt zur Gewinnung industrieller Abnehmer dieser Kräfte, werden das Reich und das Land Bayern eine Gesellschaft bilden, an der beide Teile sich je zur Hälfte beteiligen.

Bei Bildung von Gesellschaften für Ausnutzung von Wasserkraften wird das Reich dem Land das Recht einräumen oder verschaffen, mit einem Betrag bis zu 30% des Gesellschaftskapitals sich hieran zu beteiligen.

20. Bayern wird die Entwürfe für die Verbindungsstrecke Nürnberg-Kelheim und den Ausbau der oberen Donau zur Großschifffahrtsstraße in stetem Benehmen mit dem Reichsverkehrsminister, hinsichtlich der oberen Donau zwischen Kelheim und Ulm auch im Benehmen mit der Württembergischen Regierung und den beteiligten Interessentenvertretern, weiter bearbeiten. Für die obere Donau wird ein Arbeitsausschuß gebildet, bestehend aus Vertretern des Main-Donau-Stromverbandes, des Verbandes obere Donau und des südwestdeutschen Kanalvereins unter Zuziehung der württembergischen und auf Verlangen auch der badischen Regierung. Das Reich ist bereit, wenn nach dem Übergänge der dem allgemeinen Verkehr dienenden Wasserstraßen auf das Reich in Bayern Reichswasserstraßenbehörden errichtet werden, diese auch mit der technischen Ausarbeitung der Entwürfe zu betrauen.

21. Das Reich wird auf eine angemessene Mitwirkung der Beteiligten (Ziff. 15) bei dem Bau und Betriebe des Unternehmens Bedacht nehmen (Finanzausschuß).

C. Bau durch Bayern.

22. Kommt weder ein gemischtwirtschaftliches Unternehmen unter Beteiligung des Reiches (Ziffer 3 bis 14) noch ein Bau durch das Reich (Ziffer 15 bis 21) zustande, so erhält Bayern unter näher zu vereinbarenden Bedingungen das Recht, die Main-Donau-Wasserstraße auszuführen.

Berlin, München, den 13. Juni 1921

**Für das Deutsche Reich: Der
Reichsverkehrsminister**

In Vertretung (L. S.) gez. Kirschstein

Für den Freistaat Bayern:

Staatsministerium des Innern (L. S.)
Schweyer

gez. Dr.

**Zusatzvertrag zwischen dem Reiche, Bayern und Baden zu
dem Verträge über Ausführung der Main-Donau-
Wasserstraße. (Vom 13. Juni 1921)**

Das Reich, Bayern und Baden vereinbaren im Anschluß an den abschriftlich beiliegenden Vertrag zwischen dem Reich und Bayern über die *Ausführung der Main-Donau-Wasserstraße* folgendes:

1. Durch die in obigem Verträge dem Lande Baden eingeräumten Befugnisse wird dieses unmittelbar berechtigt. Die Baden betreffenden Bestimmungen des Vertrages können nur mit Zustimmung Badens geändert werden.

2. Das Reich und Bayern gestatten dem Lande Baden auf Wunsch die Beteiligung als Gründer der in Ziffer 6 des Vertrages erwähnten Aktiengesellschaft.

Berlin, München, Karlsruhe, den 13. Juni 1921

**Für das Deutsche Reich: Der
Reichsverkehrsminister**

In Vertretung gez.
Kirschstein

Für den Freistaat Bayern:

Staatsministerium des Innern (L. S.)
Schweyer

gez. Dr.

Für den Freistaat Baden:

(L. S.)

gez. Hummel Staatspräsident

2. Ergänzung des Main-Donau-Vertrages vom 13. Juni 1921.

Das Deutsche Reich und Bayern vereinbaren folgende Ergänzung des Staatsvertrages vom 13. Juni 1921 über Ausführung der Main-Donau-Wasserstraße (Main-Donau-Vertrag):

I. lu Ziff. 6.

Die Rhein-Main-Donau A. G. wird zunächst folgende Aufgaben ausführen: a) Fertigstellung der Staustufen am Kachlet und bei Viereth (1. Bauabschnitt), b) Fortführung der Niederwasserregulierung der Donau sowie Kanalisierung des Mains von Aschaffenburg bis Würzburg (2. Bauabschnitt), c) Vorarbeiten für die Verbindung Main-Donau.

Die für die Ausführung dieser Aufgaben erforderlichen Geldmittel werden, soweit sie nicht durch Anleihen oder sonstige Einnahmen der Gesellschaft aufgebracht werden können, durch das Reich und Bayern im Verhältnis 45:26 beschafft.

II. Ziff. 7 erhält folgenden Zusatz:

Auf die Anleihen findet § 116 der Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (Reichsgesetzblatt 11/1923 S. 17) Anwendung.

III. Zu Ziffer 8.

Um das Unternehmen zu fördern und die Bauzuschüsse möglichst niedrig zu halten, erklären sich die Parteien damit einverstanden, daß die Überschüsse der jeweils fertiggestellten Kraftwerke, soweit sie nicht zur Verzinsung und Tilgung der auf dem Kapitalmarkt aufgenommenen Anleihen sowie zur Deckung sonstiger Verbindlichkeiten der Rhein-Main-Donau A. G. erforderlich sind, mit zur Durchführung des in Ziffer I angegebenen Bauzieles verwendet werden.

Berlin, München, den 17. August 1925

**Für das Deutsche Reich: Der
Reichsverkehrsminister**

Im Auftrage (Siegel) gez. Koenigs

**Für den Staat Bayern: Der Staatsminister des
Innern**

gez. Stützel